



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 65.256/4
vom 4. März 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten
der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die
Deutschsprachige Gemeinschaft‘

Am 22. Januar 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 4. März 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Stéphane TELLIER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. März 2019 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 3

1. In Paragraph 4 wird der Begriff „Werktag“, der keine allgemein anerkannte juristische Bedeutung hat, benutzt.

Will der Verfasser des Vorentwurfs diesen Begriff weiter benutzen, so wäre es besser, ihn in dem Text zu definieren.

2. In dem am 1. März 2004 abgegebenen Gutachten Nr. 36.647/4 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘¹ geworden ist, und in dem am 1. März 2004 abgegebenen Gutachten Nr. 36.493/4 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘² geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung die folgende Bemerkung über die Bestimmungen formuliert, die zum Artikel 3 § 4 Absatz 2 jedes dieser Dekrete geworden sind, welche Bestimmung mit Artikel 5 § 5 Absatz 1 des vorliegenden Vorentwurfs identisch ist:

„Der Gesetzgebungsabteilung ist nicht ersichtlich, was diese Bestimmung in Anbetracht der Artikel 56, Nr. 4, und 60 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft genau bedeutet. Die Bestimmung kann nicht in dem Sinne aufgefasst werden, dass sie die Fähigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ein Darlehen aufzunehmen und für dessen Konsequenzen aufzukommen, von der Zustimmung der Wallonischen Region abhängig macht. Sie ist anscheinend in dem Sinne aufzufassen, dass sie die

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2003-2004, Nr. 698/1, S. 6-11, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/36647.pdf>.

² *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2003-2004, Nr. 171/1, S. 7-15, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/36493.pdf>.

Wallonische Region für die Finanzierung der Verspätung, die jährliche Dotation zur Verfügung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu stellen, aufkommen lässt.

Der Text ist zu verdeutlichen³.

DER GREFFIER

Der PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

³ Fußnote Nr. 17 aus dem zitierten Gutachten: Siehe in diesem Zusammenhang Artikel 5, 3, Absätze 2 und 3, der Dekrete vom 6. Mai 1999 (Wallonische Region) und 10. Mai 1999 (Deutschsprachige Gemeinschaft) zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.